



MARKTGEMEINDEAMT FRASTANZ



MARKTGEMEINDE
Frastanz

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Firma

Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H., 6820 Frastanz, Hauptmann-Frick-Straße 3

und dem

Öffentliches Gut, vertreten durch die Marktgemeinde Frastanz, 6820 Frastanz, Sägenplatz 1

wie folgt:

I. Feststellungen

Sämtliche Angaben von Grundstücken und Einlagezahlen in dieser Urkunde beziehen sich auf das Grundbuch 92106 Frastanz I.

Dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Frastanz zugeschrieben ist die Liegenschaft in EZ 1121, bestehend u.a. aus GSt-Nrn. 5320, 5321, 5313/2, 5325, 5341 und 5400/1.

II. Dienstbarkeitseinräumung

Hiermit räumt das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Frastanz, Alleineigentümerin der GSt.Nr.n 5320, 5321, 5325, 5341 und 5400/1, jeweils aus EZ 1121 vertreten durch die Marktgemeinde Frastanz der Firma Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. das grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeitsrecht ein, auf dem

beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan vom 15.09.2025 die im „Detail A“ und „Detail B“ jeweils Rot eingezzeichnete, unterirdisch verlegte Druckrohrleitung zu dulden, zu betreiben, instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Hiermit räumt das öffentliche Gut der Marktgemeinde Frastanz, Alleineigentümerin der GSt.Nr.n 5313/2, aus EZ 1121 vertreten durch die Marktgemeinde Frastanz der Firma Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. das grundbürgerlich sicherzustellende Dienstbarkeitsrecht ein, auf dem beiliegenden Lageplan vom 15.09.2025 den im „Detail C“ Rot eingezzeichneten, unterirdisch verlegten Unterwasserkanal zu dulden, zu betreiben, instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Die Firma Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. nimmt die vorstehende Rechtseinräumung zur Kenntnis und an.

III. Nebenbedingungen

Die Kosten für die Instandhaltung der vertragsgegenständlichen, unterirdisch verlegten Druckrohrleitung sowie des vertragsgegenständlichen, unterirdisch verlegten Unterwasserkanals und ihrer allfälligen Erneuerung trägt die Firma Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H.

Der nicht grundbürgerlich sichergestellte Dienstbarkeitsvertrag zwischen den Vertragsparteien vom 18.5.1995 betreffend die Dienstbarkeit des unterirdischen Verlegens, Betreibens und Instandhaltens einer Druckrohrleitung durch die GSt- Nr.n 5400/1 und 288 wird hiermit einvernehmlich aufgehoben.

IV. Kosten

Die Vertragserrichtung erfolgt seitens der Marktgemeinde Frastanz. Alle mit dem Abschluss und der grundbürgerlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Gebühren, Abgaben und Kosten inkl. Beglaubigungskosten trägt die Firma Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. Dies beinhaltet ebenso die Kosten

für die grundbücherliche Durchführung der Einverleibung dieses Vertrages durch den zu beauftragenden Parteienvertreter.

V. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien bewilligen nachstehende Eintragung im Grundbuch 92106 Frastanz I:

Das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Frastanz, vertreten durch die Marktgemeinde Frastanz räumt der Firma Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. hinsichtlich der dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Frastanz gehörenden Grundstücke mit den GSt.-Nr.n 5320, 5321, 5325, 5341 und 5400/1, jeweils aus EZ 1121 das Dienstbarkeitsrecht ein, nach Maßgabe des beiliegenden Lageplans vom 15.9.2025, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, die im „Detail A“ und „Detail B“ jeweils Rot eingezeichnete, unterirdisch verlegte Druckrohrleitung zu dulden, zu betreiben, instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Frastanz, vertreten durch die Marktgemeinde Frastanz räumt der Firma Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. hinsichtlich der dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Frastanz gehörenden Liegenschaft GSt-Nr. 5313/2 aus EZ 1121 das Dienstbarkeitsrecht ein, nach Maßgabe des beiliegenden Lageplans vom 15.9.2025, den im „Detail C“ Rot eingezeichneten, unterirdisch verlegten Unterwasserkanal zu dulden, zu betreiben, instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

VI. Verbücherung

Die Vertragsparteien ermächtigen die Rechtsanwälte Dr. Ralph Vetter (1966-03-24) und Dr. Andreas Fritsch (1968-09-17), Kaiser-Franz-Josef-Straße 4, 6890 Lustenau, die für die grundbücherliche Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrages erforderlichen Eingaben, Anzeigen, Gesuche, grundbuchsfähigen Urkunden aller Art zu fertigen sowie alle Anträge auf Bewilligung grundbücherlicher Eintragungen zu stellen, das Grundbuchsgesuch zu verfassen und zu überreichen und die hierüber ergehenden Beschlüsse, Bescheide und sonstigen Erlledigungen in Empfang zu nehmen, vor Finanz- und sonstigen Behörden zu vertreten und erforderliche

Genehmigungen einzuholen sowie die Selbstberechnung der Eintragungsgebühr und der Grunderwerbsteuer sowie die elektronische Speicherung/Registrierung der Urkunden im Archivium vorzunehmen.

VII. Veröffentlichung

Im Sinne größtmöglicher Transparenz und im Einklang mit den Grundsätzen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beabsichtigt die Marktgemeinde Frastanz als Vertreterin des öffentlichen Gutes, den gegenständlichen Vertrag ganz oder in Teilen auf einem Öffentlichen Publikationsforum (zBsp. auf der Homepage der Marktgemeinde Frastanz oder im zentralen elektronischen Informationsregister *data.gv.at*) zugänglich zu machen. Die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. ist darüber in Kenntnis, dass dieser Vertrag ganz oder in Teilen auf einem dieser öffentlichen Publikationsforen veröffentlicht werden kann. Sie stimmt einer Veröffentlichung ausdrücklich zu.

VIII. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass die übermittelten bzw. bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (wie z.B. Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Steuernummer, Passkopien, Kontaktdaten, Bankverbindung, Korrespondenz, etc.) wechselseitig ausschließlich zum Zweck der Abwicklung des Vertrages verarbeitet und gespeichert werden. Die Bereitstellung der Daten ist für den Vertragsabschluss und die Vertragsabwicklung erforderlich. Die Vertragserfüllung stellt zudem die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung dar. Die Daten werden während der Dauer des Vertragsverhältnisses und danach zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potenzieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind. Eine Weitergabe erfolgt nur im erforderlichen Umfang soweit es für die Vertragsabwicklung notwendig ist und auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Gesetzliche Grundlage kann unter anderem auch ein berechtigtes Interesse eines beteiligten Dritten an der Geschäftsabwicklung sein. Mögliche Empfänger können sein: Behörden, Banken, Abteilungen eines Unternehmens, die mit der Geschäftsabwicklung befasst sind, an der Geschäftsabwicklung beteiligte Dritte und potenzielle Vertragspartner (z.B. Auftragnehmer, Hausverwaltungen,

Finanzierungsunternehmen, Versicherungen, private und öffentliche Stellen), Dienstleister des Verantwortlichen (z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt) sowie Behörden (Gericht, Finanzamt, Wohnbauförderungsstelle, sonstige Behörden), Archivium Dokumentation GmbH, Rechtsvertreter (bei der Durchsetzung von Rechten oder Abwehr von Ansprüchen oder im Rahmen von Behördenverfahren) oder Unternehmen, die im Rahmen der Betreuung der IT-Infrastruktur (Software, Hardware) als Auftragsverarbeiter tätig sind.

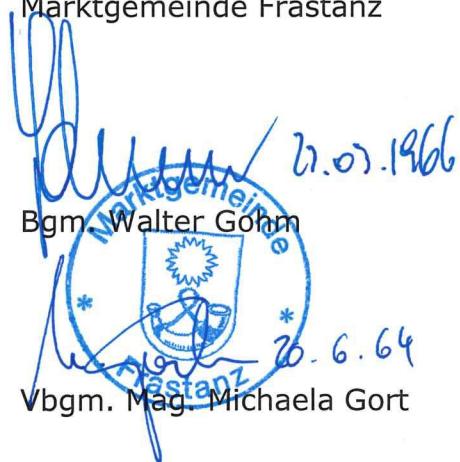
Frastanz, am 4.11.2025

FRASTANZ, AM 3.12.2025

Öffentliches Gut

vertreten durch die

Marktgemeinde Frastanz



Elektrizitätswerke Frastanz
Gesellschaft m.b.H

Rainer Hartmann, 21.4.1966

Mag. Rainer Hartmann

Johann Georg Reisch, 13.1.1964

Johann Georg Reisch

Genehmigt mit Gemeindevorvertretungsbeschluss vom 25.9.2025.

LEERSEITE
—
LEERSEITE

